Verordnung über die berufliche Vorsorge (Änderung)

(vom 9. Dezember 1987)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 17. August 1983 wird wie folgt geändert:

§ 9a. Im Bezirk Zürich werden die Obliegenheiten des Bezirksrats durch das Amt wahrgenommen. Die Direktion des Innern trifft die Übergangsregelung. Bezirk Zürich

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. Dezember 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Gilgen	Roggwiller